



Diese Einstellbedingungen gelten für die unbeschränkte Parkeinrichtung „Freizeitbad Oktopus“ der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH, im Folgenden „Vermieterin“.

## I. Vertrag

Die Vermieterin stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen freien und geeigneten Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Einfahren und Abstellen des Fahrzeugs auf einem Einstellplatz kommt ein Mietvertrag zustande. Es besteht unter den nicht reservierten Stellplätzen eine freie Stellplatzwahl. Eine Bewachung oder Verwahrung des Kfz, seines Zubehörs sowie sich im KFZ befindlicher Gegenstände sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

## II. Parkentgelt-Einstelldauer

1. Das Nutzungsentgelt ist unverzüglich nach dem endgültigen Abstellen des Fahrzeugs fällig. Das Parkentgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.  
2. Der Nutzer erhält als Beleg der Zahlung einen Parkschein, der die vereinbarte Parkzeit dokumentiert. Als Nachweis der Entgeltzahlung ist der Parkschein im Bereich der Frontscheibe von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen. Sofern auf der Parkeinrichtung Handyparken angeboten wird und der Nutzer hiervon Gebrauch macht, dient eine SMS als „virtueller Parkschein“, der nicht ausgelegt werden muss. Sofern auf der Parkeinrichtung elektronische Systeme von Drittanbietern (Easypark / Parkster) angeboten werden, dient die ordnungsgemäße Nutzung ebendieser Systeme als Ersatz für den Nachweis der Entgeltzahlung.

## III. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge

Für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge ohne gültigen oder nicht lesbar ausgelegten Parkschein, bzw. Parkausweis, wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 25,00 € fällig. Für Fahrzeuge, die in der in Abschnitt VII beschriebenen Weise abgestellt wurden, wird die genannte Vertragsstrafe ebenfalls fällig. Die Vermieterin führt eine Halterabfrage durch, um ein Mahnverfahren einzuleiten. Sollte die anschließend zugestellte Zahlungsaufforderung / Mahnung keine Begleichung der Forderung erwirken, ist die Vermieterin veranlasst, die Sache an das Inkassounternehmen ETI experts GmbH weiterzugeben. Hierdurch werden dann weitere Kosten anfallen. Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs betrifft konkret die Sichtkontrolle der in parkenden Fahrzeugen ausgelegten Parkscheine hinsichtlich ihrer Gültigkeit durch die Vermieterin. Im Falle der Nutzung elektronischer Systeme von Drittanbietern erfolgt die Kontrolle durch die Vornahme einer Kennzeichenscannung und dem Abgleich mit der Datenbank des jeweiligen Drittanbieters. Bei weiteren Verstößen gegen die Parkordnung kann auch kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## IV. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen, Erdbeben oder Hagel sowie das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.  
2. Die Vermieterin haftet für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn sie auf eine grob fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.  
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Vermieterin über die auf den Parkautomaten ausgewiesene Telefonnummer mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die genannte Telefonnummer niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter der Vermieterin ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.  
4. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der Vermieterin ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.  
5. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten der Vermieterin verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

## V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeinbrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung, sowie Verunreinigungen durch austretende Kfz-Betriebsstoffe.

## VI. Pfandrecht

Der Vermieterin stehen wegen ihren Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## VII. Benutzungsbestimmungen für Parkeinrichtungen

Es muss Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Auf der Parkeinrichtung ist insbesondere verboten:

1. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkausweis gemäß Ziff. II. Nr. 2.
2. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
3. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
4. das Betanken des Fahrzeugs;
5. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
6. das Parken und Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Fahrzeugen mit Wohnanhängern, sofern dies nicht ausdrücklich auf dem entsprechend ausgewiesenen Stellplatz erlaubt ist;
7. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
8. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, auf Behindertenparkplätzen ohne Bescheinigung, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
9. das Verteilen sowie Anbringen von Werbung (z.B. Scheibenwischerwerbung, Plakate u.ä.) ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin.

## VIII. Datenschutzhinweise

Nach der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die Vermieterin den Mieter wie folgt zu informieren, was der Mieter durch Abschluss dieses Vertrages bestätigt:

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die Vermieterin mit den unten angegebenen Kontaktdaten. Der Datenschutzbeauftragte der Vermieterin ist:

– Datenschutzbeauftragter –

Lindenstr. 87, 53721 Siegburg

E-Mail: datenschutz@seg-siegburg.de

### 2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum ordnungsgemäßen Betrieb der Parkfläche. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-Datenschutzgrundverordnung.

### 3. Weitergabe von Daten

Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung der Parkeinrichtung, behält sich die Vermieterin vor, personenbezogene Daten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-Datenschutzgrundverordnung an die ETI experts GmbH, Amsterdamer Straße 133b, 50735 Köln weiterzugeben. Diese personenbezogenen Daten umfassen: GPS-Daten, Kfz-Kennzeichen sowie Fotodaten des widerrechtlich parkenden Fahrzeugs. Weitere Informationen zur ETI experts GmbH finden Sie unter [www.eti-park.de](http://www.eti-park.de).

## IX. Schlussbemerkungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegburg. Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsführung der Vermieterin zu unterbreiten.

**Vermieterin: Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH · Ringstraße 28 · 53721 Siegburg**

Tel. 02241 / 102-7001 · Fax: 02241 / 102-7041 · E-Mail: [info@parken-siegburg.de](mailto:info@parken-siegburg.de) · Webseite: [parken-siegburg.de](http://parken-siegburg.de)